

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 18 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 29 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 7. May.

(Fortsetzung.)

Die Finanzcommission rath die Petitionen der Gemeinde Leyzin und Rosiniere, Canton Leman, welche sich über die Grundlagen der neuen Güterschätzungen beklagen, dem Vollz. Rath zu überweisen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Finanzcommission erstattet einen Bericht über die von dem Vollz. Rath vorgeschlagenen Strafbestimmungen gegen Uebertretungen der Postverordnungen, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission rath zu einer Botschaft an den Vollz. Rath, die Bodenzinspflicht der Gemeinden Seeben und Gempnen betreffend, die für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Polizeicommission rath zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Rätthe! Die Municipalität Olten C. Solothurn, glaubt zufolge einer dem gesetzg. Rath einge-
reichten Beschwerde, daß das Motiv, weshalb die Verwaltungskammer des Cantons, zwey zu Olten an-
gesessenen Bürgern von Solothurn, Weinausschenkbe-
willigungen erteilt habe, irrig sey, indem den Bür-
gern von Solothurn jetzt kein auf ihr Solothurnisches
Bürgerrecht gegründetes Vorrecht mehr zukommen könne,
und wünscht, daß die Frage erörtert werde: ob noch
ferner die Solothurner-Stadtbürger Vorrechte auf dem
Land besitzen? Indem nun der gesetzg. Rath Ihnen
B. Vollz. Rätthe, diese Vorstellung übermacht, will er
Sie eingeladen haben, diese Beschwerde zu untersuchen
und darüber, in Gemäßheit sowohl des Wirthschafts-
gesetzes vom 20. Nov. 1800, als aber des Geistes un-
serer Verfassung, die erforderliche Weisung zu geben.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende
Gegenstände:

1. Die Municipalität von Yverdon macht Vorstellun-
gen über verschiedene Mängel des Municipalitätsgesetzes.
Wird auf den Canzleytisch gelegt.

2. Die Municipalität von Rougemont macht Vor-
stellungen gegen einige Theile des neuen Abgabengesetzes.
Wird an die Vollziehung gewiesen.

3. Der Decan Bugnion von Lausanne begehrt, daß
den Schuldtiteln des Armenfonds das Visa unentgeltlich
beygefügt werde. Wird an die Finanzcommission ge-
wiesen.

4. Die Municipalität von Chateau-d'Oex, Canton
Leman, macht Vorstellungen gegen verschiedene Theile
des neuen Abgabengesetzes. Wird an die Vollziehung
gewiesen.

5. B. Anton Bruni von Bellenz schlägt dem gesetzg.
Rathe vor, daß den Mißbräuchen welche aus der ange-
nommenen Glaubwürdigkeit der Bücher der Kaufleute
und Krämer oft entspringen, durch ein Gesetz vorgebogen
werde, und daß solche Bücher in Zukunft keinen Beweis
mehr im Rechten ausmachen können; sondern daß wenn
die Forderungen der Kaufleute widersprochen werden,
diese wie andere Forderungen bewiesen werden müssen.

Die Pet. Commission rathet an, obige Zuschrift an
die Civilgesetzg. Commission zu überweisen, damit sie in
ihrer Weisheit einige Bedingungen festsetze, unter welchen
die Glaubwürdigkeit solcher Bücher wenigstens einge-
schränkt werde. Wird abgewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-
commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen
hieby das Resultat der zweyten Versteigerung einiger
Nationalgüter im Canton Zürich, die von der Verwal-
tungskammer und dem Finanzminister zur Genehmigung

vorgeschlagen worden ist. Der Vollz. Rath unterstützt diesen Vorschlag, und ladet Sie ein B. Gesetzgeber, dieselben zu untersuchen und zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen hiebey das Resultat der 2ten Versteigerung der Schloßgüter von Thierstein, Distr. Dornach, Cant. Solothurn, wovon die Loosung auf 28503 Fr. angestiegen. Die Verwaltungskammer und das Finanzministerium schlagen vor, diese Versteigerung zu genehmigen, und der Vollz. Rath, welcher diesen Vorschlag unterstützt, ladet Sie ein, B. Gesetzgeber dieselbe, im Fall Sie Ihre Bestimmung erhält, zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen hienit das Resultat der Versteigerung einiger Nationalgüter im Distr. Monthey, Canton Valais, welche die Verwaltungskammer und der Finanzminister zur Genehmigung vorschlagen. Der Vollz. Rath unterstützt diesen Vorschlag, und ladet Sie ein B. G. dieselbe, im Fall sie Ihre Zustimmung erhalten hat, zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Civilgesetzgebungscommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Dem Vollziehungsrath ist beyliegendes Verkommniß, das unter den vom verstorbenen Alt. Vogt Jos. Sury aus Solothurn hinterlassenen Kindern, wegen Vertheilung der väterlichen und mütterlichen Verlassenschaft, hauptsächlich aber in Betreff der darin begriffenen Fideicommiß- oder Substitutionsgüter, zu Stande gebracht wurde, mit dem Ansuchen übersandt worden, dasselbe zu bestätigen.

Dieses Ansuchen glaubte der Vollz. Rath Ihnen B. Gesetzgeber, aus dem doppelten Grunde zuweisen zu müssen: 1) weil in den neuern Gesetzen, über die Bekräftigung solcher Familien-Verträge, die den ehemaligen Regierungen zur Ratification vorgelegt wurden, nichts bestimmt ist, und 2) weil, wenn solche Bestätigung auch heute verlangt und gegeben werden soll, es eher der gesetzgebenden als der vollziehenden Gewalt zukommen mag, dieselbe zu ertheilen. Für jeden Fall soll der Vollz. Rath von Ihnen B. G. eine Entscheidung über diesen Gegenstand erwarten.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Indem Ihnen der Vollz. Rath das Resultat der zweyten Versteigerung, welche über die

Schloßgüter von Farmagnier, Distr. Romont, im Ct. Fribourg statt hatten, vorlegt, beantwortet er zugleich Ihre Botschaft vom 11. Merz, welche ihn über die Ursache dieser neuen Versteigerung befragt, da das Resultat der ersten schon früher zur Ratifikation angetragen worden.

Die Sache verhält sich also: Gleich nach der ersten Versteigerung gab die Verwaltungskammer bey Einsendung des Resultats, dem Finanzministerium von einem Nachgebot Kenntniß, und rieth dabey eine neue Versteigerung an.

Mehrere Nachforschungen bestärkten das Finanzministerium in der Hoffnung, daß die Erlösung bey einem nachmaligen Versuch beträchtlich höher steigen könnte; es säumte daher nicht, der Kammer den nöthigen Auftrag zur Veranstaltung einer neuen Steigerung zu geben.

Bey Abgabe der zu Ihrer Ratifikation eingesandten Verkaufsanträge des Cantons Fribourg ward aber vergesen, dieses einzelne Blatt aus der Reihe der übrigen zu ziehen, und durch dieses Versehen, welches Sie durch die Geschäfte die sich dermal schwarmweise auf das Domainenfach werffen, und durch den glüklichen Erfolg der Speculation leicht entschuldigen werden, gelangte das Gut Farmagnier zugleich mißverständlich zu Ihrer Ratifikation, die aber durch Ihre Wahrnehmung aufgehoben ward. Sie werden sich übrigens B. G. von dem überwiegenden Vortheile überzeugen, den das wirkliche Resultat gegen dem ersten darbietet. Es erzeigt sich nun eine Mehrloosung von 10,175 Fr. über die Schätzung, und von 7350 Fr. über das Resultat der ersten Versteigerung. — Der Vollz. Rath trägt Ihnen demnach an, diesem neuen Verkauf, den er Ihnen heute vorlegt, zu genehmigen, den ersten hingegen als nichtig auf die Seite zu legen.

Der Antrag eines Mitglieds, dem Hoserath Wieland in Weimar das helvetische Bürgerrecht zu ertheilen (S. 1232. Sitzung vom 14. Merz) wird in Berathung und hierauf angenommen.

Am 8. May war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 9. May.

Präsident: W y t t e n b a c h.

Folgende Gutachten der Polizeycommission werden in Berathung genommen:

Gutachten der Mehrheit.

Bürger Gesetzgeber! Der Vollz. Rath schlägt Ihnen

mittelt seiner Botschaft vom 25. April leztthin vor, auf die Bittschrift des B. Pfarrers Jakob Schweizer in Embrach, Canton Zürich, demselben jene Geldbuße von 400 Schw. Franken nachzulassen, zu welcher ihn das Bezirksgericht Basserstorf unterm 19. März nebst andern Strafen verurtheilte, weil er in einer von ihm herausgegebenen politischen Schrift, betitelt: gemeinnütziges Wochenblatt, zur Belehrung und Unterhaltung, einen strafwürdigen Mißbrauch von der Pressfreiheit machte, und besonders in dem 6ten Bogen dieser Wochenschrift, das Ansehen der obersten Gewalten durch Verläumdungen und gröbliche Beschimpfungen herabwürdigte.

Eure Polizeycommission B. Gesetzgeber, an welche Ihr diesen Begnadigungsvorschlag zu näherer Prüfung und Untersuchung verwiesen habet, erfah einerseits aus der Bittschrift des B. Schweizer, daß derselbe den Beweggrund zu seiner Begnadigung besonders aus dem Umstand seiner ökonomischen Lage hergeleitet habe, unter welcher seine ganze Familie leiden würde. Der Vollz. Rath glaubt dann auch anderseits einen Grund der Rücksicht und Schonung darin zu finden, daß B. Schweizer seinen begangenen Fehler auf eine ernstliche Weise zu bereuen, und solche Vorsätze für sein künftiges Betragen zu haben scheine, daß seine Besserung, die das Strafgesetz zum Hauptzwecke hat, nicht bezweifelt werden sollte.

Allein ein anderer und ganz besonderer Umstand, welcher sowohl in den Erwägungsgründen des Bezirksgerichtlichen Urtheils, als in der Verantwortung des Pfarrers Schweizers vorkommt, welcher darin besteht, daß Pfarrer Schweizer die Gedanken, Grundsätze, und die Worte selbst, aus dem Brief eines ihm sehr verehrungswürdigen Freundes, mit der angehängten ausdrücklichen Erlaubniß, davon in seinem Journal Gebrauch zu machen, genommen habe, und daß daher aber B. Schweizer, weil die Pflichten der Freundschaft mit jenen der Selbsterhaltung in Kollision gekommen, den ersten den Vorzug geben und also die ganze Verantwortlichkeit auf sich nehmen wollte, scheint der Mehrheit der Polizeycommission, dem B. Pfarrer Schweizer einigermaßen solche Mittel an die Hände zu bieten, daß sein Hauptbeweggrund, aus welchem er oder vielmehr seine Familie Schonung verdienen soll, sehr viel an seinem Werth verliert, indem es, wenn das Vorgeben B. Schweizers wahrhaft seyn soll, demselben leicht seyn wird, von seinem guten und verehrungswürdigen Freunde unterstützt zu werden.

Die Mehrheit Eurer Polizeycommission B. G., setzt die Absicht eines Strafgesetzes besonders darin, jemanden, vorzüglich aber wie es hier der Fall ist, bey wieder-

holten Verbrechen, von den weiter zu wiederholenden verbotenen gleichen Handlungen durch das Bewußtseyn ihrer empfindlichen Folgen abzuhalten.

Ohne zwar dann besonders noch dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Leichtigkeit Bußennachlaß zu erhalten, besonders in solchartigen politischen Verbrechen, bey unserer dermaligen Lage überhaupt von sehr schlimmen Folgen seyn müsse, schlägt Euch B. G. die Mehrheit der Polizeycommission vor, in das Begehren des B. Schweizers nicht einzutreten, sondern dasselbe abzuweisen.

Gutachten der Minderheit.

B. Gesetzgeber! Die Minorität Ihrer Polizeycommission findet zwar das Urtheil, das über den B. Pfarrer Schweizer von Embrach ausgefällt worden ist, nicht zu streng; sie will auch denselben weder rechtfertigen noch selbst entschuldigen; nichtsdestoweniger scheint es ihr doch, daß in dessen Nachlaßbegehren der ihm auferlegten Buße der 400 Fr. eingetreten werden könne.

Politische Federkriege werden selten mit leidenschaftloser Ueberlegung geführt. Sie arten bald zu einer Parteysache aus, und man übertritt nur zu leicht die Schranken der Urbanität, die der Achtung für anders denkende Bürger, und die der Pflichten welche man der Landesregierung schuldig ist. So gieng es auch den B. Schweitzer, und noch vielmehr seinen Einsendern von einigen Aufsätzen. Daß er auch für diese gut stehen müsse, ist zwar ausgemacht; doch scheint es immer minder strafbar zu seyn, einen von einem achtungswerthen Mann erhaltenen, auf Treue und Glauben hin angenommenen Aufsatz abdrucken zu lassen, als aber einen selbst geschriebenen. So viel wird doch wenigstens richtig seyn, daß ein solches Verfahren keinen Grund abgeben sollte, dem Herausgeber keine Begnadigung zu erweisen.

(Der Beschluß folgt.)

Kleine Schriften.

Reflexions sur la Revolution de la Suisse, sur le principe de l'unité et de l'indivisibilité, et sur la nécessité d'en revenir au système fédératif, suivies du plan d'une nouvelle constitution fédérative. Par un Suisse. Du 1 Février 1800. 8. (Lausanne ch. Vincent.) S. 80.

Diese Schrift, als deren Verfasser man einen reformirten Pfarrer, Hr. Bridel, der sich gegenwärtig in Frankreich aufhält, nennt, ward zu Ende des J. 1799 geschrieben; Klugheitsrücksichten hielten damals